

TEIL III. STEUERPFLICHTIGES EINKOMMEN UND ABZÜGE VOM EINKOMMEN

Abschnitt 1. Allgemeine Vorschriften

§ 29 Einkommensbegriff und Einkommensarten

Steuerpflichtiges Einkommen sind mit den nachstehend geregelten Einschränkungen die Einkünfte, die der Steuerpflichtige in Geld oder als geldwerte Vorteile erhält. Der Steuerpflichtige hat das Recht, von seinen Einkünften die Ausgaben für Erwerb oder Erhalt des Einkommens abzuziehen (*natürliche Freibeträge*).

Das Einkommen natürlicher Personen und Erbgemeinschaften wird in zwei Einkommensarten aufgeteilt, nämlich in Kapitaleinkommen und Verdiensteinkommen.

Auf anderes Einkommen von Körperschaften und Interessengemeinschaften als Einkommen aus Gewerbebetrieb und Einkommen aus Landwirtschaft finden sinngemäß die Vorschriften zur Berechnung von Kapitaleinkommen Anwendung.

§ 30 Berechnung des zu versteuernden Einkommens

Das zu versteuernde Einkommen von natürlichen Personen und Erbgemeinschaften wird für die verschiedenen Einkommensarten jeweils separat berechnet. Das Ergebnis von Gewerbebetätigung und Landwirtschaft wird jeweils getrennt berechnet und nach Abzug der festgestellten Verluste früherer Jahre und als *ausschüttungsfähiges Einkommen aus Unternehmenstätigkeit* nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen bei Berechnung von Verdiensteinkommen und Kapitaleinkommen des Steuerpflichtigen berücksichtigt.

Das *Nettokapitaleinkommen* wird durch Abzug der natürlichen Freibeträge vom Kapitaleinkommen berechnet. Das *Kapitaleinkommen des Steuerjahres* wird durch Abzug der Zinsen und des in § 59 genannten Verlustes der Einkommensquelle vom Nettokapitaleinkommen berechnet. Das zu *versteuernde Kapitaleinkommen* wird durch Abzug der für frühere Jahre festgestellten Verluste der Kapitaleinkommensart vom Kapitaleinkommen des Steuerjahres berechnet.

Das *Nettoverdiensteinkommen* wird durch Abzug der natürlichen Freibeträge vom Verdiensteinkommen berechnet. Das *Verdiensteinkommen des Steuerjahres bei der staatlichen Besteuerung* wird durch Abzug der bei der staatlichen Besteuerung abzuziehenden Freibeträge vom Nettoverdiensteinkommen und das *Einkommen des Steuerjahres bei der kommunalen Besteuerung* durch Abzug der bei der kommunalen Besteuerung abzuziehenden Freibeträge vom Nettoverdiensteinkommen berechnet. Das zu *versteuernde Einkommen bei der staatlichen Besteuerung* und das zu *versteuernde Verdiensteinkommen bei der kommunalen Besteuerung* werden durch Abzug der für frühere Jahre festgestellten Verluste der Verdiensteinkommensart vom Verdiensteinkommen des Steuerjahres bei der staatlichen Besteuerung und dem Einkommen des Steuerjahres bei der kommunalen Besteuerung berechnet.

Für Körperschaften und Interessengemeinschaften wird das zu versteuernde Einkommen aus Gewerbebetrieb, das zu versteuernde Einkommen aus Landwirtschaft und das zu versteuernde Einkommen aus sonstiger Tätigkeit jeweils getrennt durch Abzug der für frühere Steuerjahre festgestellten Verluste derselben Art berechnet. Das zu versteuernde Einkommen einer anderen Körperschaft als einer teilweise steuerfreien oder gemeinnützigen Körperschaft ist der Gesamtbetrag der vorstehend genannten zu versteuernden Einkommen.

§ 30 a Unternehmerabzug

(21.12.2016/1323) Von den Einkünften des Steuerjahres aus Gewerbebetrieb, Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Rentierhaltung, die als Einkommen von natürlichen Personen und Erbgemeinschaften besteuert werden, können fünf Prozent als Unternehmerabzug insoweit abgezogen werden, als es sich handelt um

1) das in § 15 Absatz 2 genannte Nettoeinkommen eines Teilhabers eines Besteuerungszusammenschlusses, von dem die für frühere Steuerjahre festgestellten Verluste des Teilhabers aus dem Zusammenschluss abgezogen wurden;

2) den in § 16 Absatz 1 genannten Anteil eines gewerblichen Zusammenschlusses an Einkünften aus Gewerbebetrieb oder um den in § 16 Absatz 2 genannten Anteil eines gewerblichen Zusammenschlusses an Einkünften aus Landwirtschaft, von denen die in § 16 Absatz 3 genannten Dividenden abgezogen wurden;

3) den in § 16 a genannten Anteil eines ausländischen Zusammenschlusses und einer Europäischen wirtschaftlichen Interessenvereinigung an Einkünften aus Gewerbebetrieb und Landwirtschaft, von denen der Anteil des Teilhabers an den für frühere Steuerjahre festgestellten Verlusten aus Gewerbebetrieb oder Landwirtschaft abgezogen wurde;

4) ausschüttungsfähiges Einkommen aus Unternehmenstätigkeit im Sinne von § 30 Absatz 1;

5) den Nettoertrag aus Rentierhaltung im Sinne von § 44 Absatz 2;

6) Kapitaleinkommen im Sinne von § 43, das aus einem Grundstück erlangt wurde, das als Bauernhof anzusehen ist und an diesem Kapitaleinkommen die Abzüge im Sinne von §§ 55 und 56 sowie die Verbindlichkeitenrückstellung im Sinne von § 111 vorgenommen wurden.

§ 31 Besondere Vorschriften über natürliche Freibeträge

Ausgaben für den Erwerb von Einkommen sind unter anderem:

1) Gehälter und andere Vorteile, die an Personen gezahlt wurden, die für den Einkommenserwerb des Steuerpflichtigen gearbeitet haben;

2) Gehälter, die als angemessen anzusehen sind und von Zusammenschlüssen, Interessengemeinschaften oder Erbgemeinschaften an Personen gezahlt wurden, die für deren Einkommenserwerb gearbeitet haben;

3) Unterhalt, der nach § 5 Sozialhilfegesetz an Gehaltsempfänger gezahlt wurde, die für den Einkommenserwerb des Steuerpflichtigen gearbeitet haben sowie die Pensionen von diesen und ihren Angehörigen;

4) Ausgaben für die Anschaffung von Fachliteratur, Forschungsmaterial und wissenschaftlicher Literatur sowie sonstige Ausgaben für wissenschaftliche Arbeit und Ausübung von Kunst, sofern diese Kosten nicht mit Stipendien oder Unterstützungen im Sinne von § 82 Absatz bezahlt wurden;

5) angemessene Kosten, die unmittelbar durch die Wahrnehmung staatlicher Vertrauensaufgaben verursacht wurden und Vertrauenspersonabgaben, die für Sitzungshonorare erhoben wurden, die für kommunale Vertrauensaufgaben gezahlt wurden; (22.12.2005/1088)

6) Mitgliedsbeiträge an Arbeitsmarktorganisationen und Beiträge an Arbeitslosenkassen;

7) obligatorische Rentenversicherungszahlungen an die Rentenanstalt für landwirtschaftliche Unternehmer, Unfallversicherungszahlungen sowie Gruppenlebensversicherungszahlungen insofern als sie sich auf Kapitaleinkommen aus Forstwirtschaft oder auf das Einkommen aus Rentierhaltung beziehen.

Eine Voraussetzung für die Abzugsfähigkeit von Gehältern, die an Familienmitglieder gezahlt wurden, die für den Einkommenserwerb des Steuerpflichtigen gearbeitet haben, ist, dass die für die Arbeit gezahlte Entschädigung nicht größer ist als der Betrag, der einer angestellten fremden Person hätte gezahlt werden müssen. Gehälter an den Ehegatten des Steuerpflichtigen oder an seine Kinder, die im Steuerjahr höchstens das 14. Lebensjahr vollendet haben, sind überhaupt nicht abziehbar.

Der Steuerpflichtige hat das Recht, Grundsteuer insoweit abzuziehen, als sie sich auf den Einkommenserwerb bezieht.

Abziehbare Ausgaben bei Berechnung des Nettoeinkommens sind weder die Ausgaben für den Erwerb steuerfreien Einkommens noch die Kosten der Lebensführung des Steuerpflichtigen, die unter anderem die Wohnungsmiete sowie Ausgaben für die Pflege von Kindern und Heim umfassen. Ausgaben für den Erwerb von Dividendeneinkünften sind jedoch unbeschadet dessen, dass Dividendeneinkünfte auf Grund von §§ 33 a bis 33 d steuerfreies Einkommen sind, abzugsfähig. (30.7.2004/716)

Entschädigungen, die ihrem Betrag nach einer Dividende entsprechen und die der Steuerpflichtige auf Grund eines Vertrages über Rückkauf oder Leihe von Aktien oder auf Grund eines anderen derartigen Vertrages oder eines aus zwei oder mehreren miteinander verbundenen Verträgen gebildeten Vertragskomplexes an Stelle der Dividende gezahlt hat und das Recht auf Erhalt der Dividende dabei befristet oder unbefristet auf den Steuerpflichtigen übergegangen ist (*Ersatzdivi-*

dende), sind insoweit nicht abzugsfähige Ausgaben, als die Dividende, anstatt welcher der Steuerpflichtige die Ersatzdividende gezahlt hat, für den Steuerpflichtigen steuerfreies Einkommen darstellt. Die Ersatzdividende gilt auch dann als gezahlt, wenn über ihre Zahlung keine separate Absprache erfolgt ist. (30.7.2004/716)

Der Steuerpflichtige hat das Recht, Reisekosten und angemessene Übernachtungskosten für Reisen an einen sekundären Arbeitsplatz im Sinne von § 71 als Ausgaben für den Erwerb von Einkommen insoweit abzuziehen, als der Arbeitgeber diese nicht ersetzt hat. Wird die Reise anders als mit einem öffentlichen Verkehrsmittel vorgenommen, so wird der Abzug nach Maßgabe der Regelungen in § 93 Absatz 2 vorgenommen. Beschränkungen der Abzugsmöglichkeit für Kosten bei Reisen zwischen Wohnung und Arbeitsplatz finden auf diese Reisen nur insoweit Anwendung, als es sich um Reisen zwischen einem auf Grund der Lage des sekundären Arbeitsplatzes notwendigen separaten Übernachtungsort und dem sekundären Arbeitsplatz handelt. (30.12.1998/1170)

Absatz 7 aufgehoben durch Gesetz vom 14.12.2017/876

Die im Rundfunksteuergesetz (484/2012) genannte Rundfunksteuer für Personen ist keine abzugsfähige Ausgabe. (31.8.2012/489)

Huomautus

Tekijänoikeudet näillä sivuilla esitettyyn käännökseen kuuluvat Joachim Reimersille. Kaikki oikeudet pidätetään. Pyrin varmistamaan tietojen paikkansapitävyyden niin hyvin kuin mahdollista mutta en takaa, että esitetty tieto on virheetöntä, täydellistä tai ajantasaista. Sivuilta löytyvät tiedot eivät ole oikeudellisia tai muitakaan neuvoja. En vastaa toimenpiteistä, joihin on ryhdytty tai jätetty ryhtymättä näiden sivujen tietojen nojalla.

Hinweis

Die Urheberrechte an der vorstehenden Übersetzung stehen Joachim Reimers zu. Alle Rechte vorbehalten. Trotz größtmöglicher Sorgfalt wird keine Haftung für Fehler, Unvollständigkeit oder mangelnde Aktualität übernommen. Die Angaben auf diesen Seiten stellen weder eine rechtliche Beratung noch eine Beratung sonstiger Art dar. Es wird keine Haftung für Handlungen oder Unterlassungen übernommen, die auf Grund des Inhalts dieser Seiten erfolgen.